

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.
47. Jahrgang.

Nr. 71.

Donnerstag, den 21. Juni

1900.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei ansehnlichen Postanstalten.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Öffentliche Sitzung

des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Montag, den 25. d. Mts., von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungsraum der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.
Schwarzenberg, am 15. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Vertretung:

Dr. Berthen, Regierungsrath.

Beihilfen für Volksbibliotheken betreffend.

Diejenigen Gemeinden des Bezirks, welche zur Begründung oder Erweiterung einer Volksbibliothek für das laufende Jahr eine Staatsbeihilfe erbitten wollen, haben ihre Gesuche unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars — Nr. 220 des Formular-Magazins von E. Nauhsch in Freiberg — längstens bis zum 10. Juli dieses Jahres anher einzureichen.

Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
Schwarzenberg, am 18. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.:

Dr. Berthen, Reg.-Rath.

Dr.

Die Diensträume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 22. und 23. Juni d. J. wegen vorzunehmender Reinigung für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.
Eibenstock, am 9. Juni 1900.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Wm.

Bekanntmachung.

Nachdem vom Königlichen Ministerium des Innern „zu § 9 und, soweit nötig, zu § 27 Absatz 1 der Feuerlöschordnung für die Stadt Eibenstock“ Dispensation von der Vorschrift in § 29 Absatz 1 der Revidirten Städteordnung auf Grund von § 136 deselben Gesetzes erteilt worden ist, werden die Bestimmungen vom 11. Januar 1900 mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß dieselben vom 1. Juli 1900 ab in Kraft treten, die Feuerlöschordnung vom 30. Mai 1865 dagegen vom gleichen Tage ab außer Kraft gesetzt wird.
Eibenstock, den 12. April 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Grüchtel.

Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Eibenstock.

§ 1.

Der Feuerlöschdienst in der Stadt Eibenstock wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die städtische Feuerwehr versehen.
Diese besteht aus der freiwilligen Turnerverwehrgewehr und der Pflichtfeuerwehr.

§ 2.

Zur Berathung aller Feuerlösch-Angelegenheiten besteht ein Feuerlösch-Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus zwei vom Rathe zu bestimmenden Rathsmitgliedern, wovon das eine als Branddirektor den Vorsitz führt, während das andere dessen Stellvertreter ist, und vier vom Stadtverordneten-Collegium zu wählenden Stadtverordneten oder Bürgern. Außerdem gehört dem Ausschuss als ständiges Mitglied der jeweilige Feuerwehrkommandant an.

§ 3.

Bildung der Pflichtfeuerwehr.

Die Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus den in Gemäßheit dieser Feuerlöschordnung ausgehobenen männlichen Einwohnern der Stadt Eibenstock.

Die Bedarfszahl der Ausgehobenen wird alljährlich nach dem Vorschlage des Feuerlösch-Ausschusses durch den Stadtrath bestimmt.

§ 4.

Die freiwillige Feuerwehr.

Die Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr wird durch besonderes Grundgesetz geordnet, welches der Bestätigung des Stadtraths unterliegt. Soweit dieses Grundgesetz Bestimmungen nicht enthält, findet diese Feuerlöschordnung auch auf die freiwillige Feuerwehr Anwendung.

Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundgesetzes derselben. Dieselbe kann vom Rathe beziehentlich dem Bürgermeister (§ 101, der Revidirten Städteordnung) verfügt werden, wenn ihm die Mitgliederzahl für die ordnungsmäßige Bedienung der Geräte nicht mehr hinreichend erscheint, wenn die freiwillige Feuerwehr sich grober oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Feuerlöschordnung oder das Grundgesetz der freiwilligen Feuerwehr oder gegen die Befehle des Stadtraths beziehentlich dessen Vertreter, oder eines ordnungswidrigen Gebrauchs der ihr anvertrauten Geräte schuldig macht.

Die dienstpflichtige Mannschaft der aufgelösten freiwilligen Feuerwehr wird in die Pflichtfeuerwehr eingereiht.

§ 5.

Dienstpflichtigkeit.

Zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr können alle männlichen Einwohner der Stadt Eibenstock, welche im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, von dem Tage ab, an welchem das 22. Lebensjahr angetreten wird, beziehentlich vom Zeitpunkte ihrer Niederlassung hier an bis zum Schluß desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 35. Lebensjahr zurückgelegt hat, beziehentlich bis zum Schluß des Dienstjahres eingestellt werden.

§ 6.

Aushebungsverfahren.

Im Januar eines jeden Jahres sind alle zum Dienste in der Feuerwehr verpflichteten Mannschaften auszuheben und zum Dienste heranzuziehen. Die Verwendung der Mannschaften ist dem Feuerlösch-Ausschuss zu überlassen. Die Liste der neuen dienstpflichtigen Mannschaften wird hiernach aufgestellt und nach Erlaß einer hierauf bezüglichen Bekanntmachung zur Einsicht für die Beteiligten an Rathsstelle ausgelegt.

§ 7.

Einstellung der Mannschaften.

Die zur Ergänzung der nach § 3 festzustellenden Bedarfszahl ausgehobenen Mannschaften werden von ihrer Aushebung durch den Stadtrath in Kenntniß gesetzt und gelten 14 Tage nach Empfang der Dienstabzeichen als active Mannschaften der Pflichtfeuerwehr, falls sie nicht innerhalb dieser Frist einen ihnen nach Maßgabe dieser Feuerlöschordnung zustehenden Befreiungsgrund schriftlich oder zu Protokoll geltend machen.

Die Einreihung der Ausgehobenen in die Spritzen-, Absperren- und Wachmannschaften erfolgt durch den Kommandanten. Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. April.

§ 8.

Befreiung von der Dienstpflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

- 1) alle Mitglieder hiesiger Reichs- und königlichen Behörden und alle bei diesen Behörden angestellten Beamten und Bediensteten,
- 2) Personen im activen Militärdienst,
- 3) die hierorts angestellten Geistlichen,
- 4) Lehrer an öffentlichen Schulen, soweit amtlich behindert,
- 5) Aerzte, Geburtshelfer und Apotheker,
- 6) Fabrikdirektoren, Werkführer, Maschinenwärter, Feuer- und Gasanstaltsarbeiter, auf die Dauer dieser Beschäftigungsweise,
- 7) diejenigen Personen, welche wegen augenscheinlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, oder im Zweifelsfalle ihre Untauglichkeit durch ein Zeugniß des Polizeiarztes nachweisen können,
- 8) diejenigen, welche bei der freiwilligen Feuerwehr eintreten,
- 9) diejenigen, welche 7 Jahre ununterbrochen Dienst bei der freiwilligen Turnerverwehrgewehr geleistet haben.

Ueber Reklamationen gegen die Einstellung in die Pflichtfeuerwehr oder über Entlassungsgesuche entscheidet nach Gehör des Feuerlösch-Ausschusses der Stadtrath.

§ 9.

Fortsetzung.

Auf ihren Antrag und nach Befürwortung des Feuerlösch-Ausschusses können dienstpflichtige Feuerwehrmannschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Beschluß des Stadtraths von der Dienstpflichtigkeit entbunden werden:

- 1) wenn dieselben durch den Dienst bei der städtischen Feuerwehr erhebliche Vermögensschäden erleiden würden, oder
 - 2) ein sonstiges wesentliches Interesse für diese Befreiung nachweisen, dessen Berücksichtigung ohne Schädigung des Dienstes im Allgemeinen erfolgen kann.
- In beiden Fällen geschieht die Befreiung gegen alljährliche Zahlung von $\frac{1}{2}\%$ des hiesigen gemeinbeanlagepflichtigen Einkommens; der Mindestbetrag ist 3 Mark jährlich.

§ 10.

Verwendung und Kommando der Pflichtfeuerwehr.

Die zum Dienste verpflichteten Mannschaften bilden als Theil der Gesamtfeuerwehr unter dem Namen:

„Pflichtfeuerwehr“

in der Regel die Reserve der freiwilligen Feuerwehr und stehen unter dem Befehle des Kommandanten oder dessen Stellvertreter.

§ 11.

Einteilung der Pflichtfeuerwehr.

Die Pflichtfeuerwehr besteht aus 2 Zügen und zwar:

1. Zug: Wach- und Absperermannschaft, zu welcher die Schutzmanschafft mit den Communalarbeitern als selbstständige Truppe hinzutritt. Die Wach- und Absperermannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und Sectionsführern.

Die Schutzmanschafft leistet mit den Communalarbeitern nur soweit unter dem Befehle des Polizeiwachmeisters Schutz- und Absperrendienst, als sie nicht durch den notwendigen Sicherheitsdienst behindert ist oder vom Bürgermeister beziehentlich dessen Stellvertreter abkommandirt wird.

2. Zug: Bedienungsmanschafft für die Spritze. Die Bedienungsmanschafft steht unter Leitung eines Zugführers und dessen Stellvertreter, sowie Spritzenmeisters. Letzterer hat für Instandhalten der Spritze Sorge zu tragen.

Die Zugführer werden nach Vorschlag des Kommandanten und Gehör des Feuerlösch-Ausschusses vom Stadtrath ernannt.

Jeder der Führer beziehentlich Sectionsführer hat über seine Mannschaften ein genaues Verzeichniß zu führen, wovon ein Duplicat vom Stadtrath gleichfalls geführt wird.

§ 12.

Übungen der Pflichtfeuerwehr.

Die Vornahme der Übungen bleibt dem Ermessen des Kommandanten anheim gestellt und findet jedes Jahr außer diesen Übungen 1 Hauptübung mit der freiwilligen Feuerwehr statt.

Es müssen aber einschließlic der Hauptübung mindestens 2 Übungen vorgenommen werden.

§ 13.

Disciplin.

Die Mannschaften haben im Dienste nicht nur den Befehlen der Zugführer der Pflichtfeuerwehr, sondern auch denen des Kommandanten oder dessen Stellvertreter und des Führers derjenigen Abtheilung der freiwilligen Feuerwehr, zu deren Unterstützung sie kommandirt worden sind, unbedingten Gehorsam zu leisten.

Aufstörungen, Ungehorsam, Unthätigkeit und Widersehllichkeit im Dienste gegen die dort Befehlenden und Vorgesetzten, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Feuerlöschordnung und der angefügten Dienstvorschriften werden, insoweit sie nicht unter die Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen, den Bestimmungen des § 28 dieser Feuerlöschordnung beziehentlich den gesetzlich geltenden Bestimmungen für das Strafverfahren in Verwaltungsstrafsachen gemäß bestraft.

§ 14.

Bekanntmachungen.

Dienstliche Anordnungen, welche für die Pflichtfeuerwehr oder einzelne Abtheilungen